

# Produktinformationsblatt

## Wichtige Informationen, Erklärungen und Erläuterungen zu Sterbegeldversicherungen bei dem Versicherungsverein "Kurhessische Poststerbekasse" in Kassel

### Vertragsgrundlagen / Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Grundlage für das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht und die von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Satzung der Kurhessischen Poststerbekasse in Kassel in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzung wird auf Wunsch zugesandt oder aber bei Unterzeichnung des Aufnahmeantrags ausgehändigt bzw. mit dem Aufnahmeschein (Versicherungsschein) übersandt.

Es handelt sich um eine Sterbegeldversicherung (Kapitalversicherung) auf den Todesfall.

### Widerrufsbelehrung

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Versicherungsverein "Kurhessische Poststerbekasse" zu erklären. Die Widerspruchsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, die auch mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags vom Versicherungsnehmer bestätigt wird. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig abgesandt wird.

### Angaben zur Höhe, zur Fälligkeit und zur Zahlung der Beiträge und Folgen bei Zahlungsverzug

Maßgebend ist der in Anhang 1 der geltenden Satzung unter Versicherungsgruppe E aufgeführte Beitragstarif, der nachstehend abgedruckt ist. Kinder bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei mitversichert, jedoch nur mit einem Drittel des Grundsterbegeldes eines Elternteils.

### Versicherungsgruppe E Beitragstarif - gültig ab 22. Dezember 2012 -

**Mindestversicherungssumme 500 €**  
**Höchstversicherungssumme 6.500 €**

- einschl. der bis zum 21.12.2012 abgeschlossenen Versicherungen -

Monatsbeiträge für je 500 € Versicherungssumme *)											
Jahre	Klasse	€	Jahre	Klasse	€	Jahre	Klasse	€	Jahre	Klasse	€
1	MF1	0,38	16	MF16	0,54	31	MF31	0,82	46	MF46	1,36
2	MF2	0,38	17	MF17	0,56	32	MF32	0,84	47	MF47	1,42
3	MF3	0,39	18	MF18	0,57	33	MF33	0,87	48	MF48	1,47
4	MF4	0,40	19	MF19	0,59	34	MF34	0,90	49	MF49	1,53
5	MF5	0,41	20	MF20	0,60	35	MF35	0,93	50	MF50	1,59
6	MF6	0,42	21	MF21	0,62	36	MF36	0,96	51	MF51	1,66
7	MF7	0,43	22	MF22	0,63	37	MF37	0,99	52	MF52	1,73
8	MF8	0,44	23	MF23	0,65	38	MF38	1,02	53	MF53	1,80
9	MF9	0,45	24	MF24	0,67	39	MF39	1,06	54	MF54	1,88
10	MF10	0,46	25	MF25	0,69	40	MF40	1,10	55	MF55	1,96
11	MF11	0,48	26	MF26	0,71	41	MF41	1,14	56	MF56	2,05
12	MF12	0,49	27	MF27	0,73	42	MF42	1,18	57	MF57	2,14
13	MF13	0,50	28	MF28	0,75	43	MF43	1,22	58	MF58	2,24
14	MF14	0,51	29	MF29	0,77	44	MF44	1,26	59	MF59	2,34
15	MF15	0,53	30	MF30	0,79	45	MF45	1,31			

\*) Für andere Versicherungssummen wird der Beitrag entsprechend vervielfältigt

Mit Einverständnis der Mitglieder können die Beiträge von deren Girokonto monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abgebucht werden. Für den Kalendermonat, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, sind die vollen Beiträge zu entrichten. Werden die Beiträge der Mitglieder nicht von den Bezügen zahlenden Kassen einbehalten oder per Lastschrift eingezogen, sind sie an den ersten drei Wochentagen im Voraus als Bringschuld kostenfrei einzuzahlen. Die Kasse ist verpflichtet, Vorauszahlungen bis zum Ende des Kalenderjahres anzunehmen.

Nach § 3 der Satzung werden Mitglieder, die nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages mit einem Vierteljahresbeitrag länger als vier Wochen nach Fälligkeit im Rückstand sind, unter Angabe der Höhe der Rückstände und der damit verbundenen Kosten sowie der Rechtsfolgen weiterer Säumnisse, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), gemahnt. Die Kosten einer Mahnung betragen derzeit 1 Euro. Erfolgt keine oder nur eine unvollständige Zahlung, so ist die Kasse von der Verpflichtung zur Leistung freigestellt. In Fällen unverschuldeter Not kann die Kasse auf Antrag des Mitgliedes eine weitere Frist für die Zahlung der Rückstände gewähren.

### Gesundheitsprüfung

Voraussetzung für die Aufnahme ist allgemein, dass der Antragsteller nicht mit einem erheblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet ist.

### **Obliegenheiten bei Vertragsabschluss**

Aufnahmeanträge sowie Anträge auf Zusatzversicherung sind der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Die Kasse kann die Aufnahme von der Vorlage einer Geburtsurkunde oder eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Volljährigkeit ist die Voraussetzung für den Abschluss des Versicherungsvertrages. Bei Minderjährigen ist der Versicherungsvertrag nur wirksam, wenn der gesetzliche Vertreter unterschrieben hat. Die Kurhessische Poststerbekasse kann Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wesentlichlich unrichtige Angaben gemacht haben, im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen aus der Kasse ausschließen

### **Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten**

Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet. Für den Kalendermonat, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, sind die vollen Beiträge zu entrichten.

Hat das Mitglied seine Bankverbindung und Wohnort geändert, muss das der Kasse angezeigt werden. Andernfalls genügt für eine Willenserklärung, die von der Kasse dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Kasse bekannte Wohnungsanschrift.

### **Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde, des Aufnahmescheines (Versicherungsscheines) und der Zusatzversicherungsscheine zu melden. Bei Verlust des Aufnahmescheines (Versicherungsscheines) ist die Kasse berechtigt vom Sterbegeld ein Kostenbeitrag von z.Z. 15 Euro einzubehalten. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Aufnahmescheines (Versicherungsscheines) zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Aufnahmescheines (Versicherungsscheines), sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

### **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Werden Versicherungen von den Mitgliedern erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres abgeschlossen, besteht eine Wartezeit von einem Jahr. Werden Versicherungen von Mitgliedern erst nach Vollendung des 57. Lebensjahres abgeschlossen, besteht eine Wartezeit von drei Jahren. Tritt innerhalb dieser Wartezeit der Tod ein, so werden lediglich die gezahlten Beiträge in voller Höhe zurückgezahlt. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall

Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des Versicherungsjahres schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.

### **Rückvergütung bei Kündigung oder Ausschluss**

Wenn das Versicherungsverhältnis durch Kündigung oder Ausschluss beendet wird, zahlt die Kurhessische Poststerbekasse eine Rückvergütung nur dann, wenn für mindestens drei Jahre Beiträge gezahlt wurden. Die Höhe der Rückvergütung ist in einer besonderen, von der Aufsichtsbehörde genehmigten Rückvergütungsregelung festgesetzt, die in den Geschäftsräumen der Kurhessischen Poststerbekasse zur Einsichtnahme ausliegt.

### **Überschussbeteiligung**

Erwirtschaftete Überschüsse werden an die Versicherten in Form einer Überschussbeteiligung weitergegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes alle drei Jahre aufgrund des Gutachtens eines unabhängigen Versicherungsmathematikers darüber, ob die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen der am Ende des Dreijahreszeitraums bestehenden Versicherungsverhältnisse um eine beitragsfreie Zusatzversicherungssumme (Bonus) erhöht werden können. Weitere Überschussanteile kommen den Versicherten ggf. durch einen Gewinnzuschlag im Versicherungsfall zugute. Die Entscheidung über die Überschussbeteiligung muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

### **SEPA - Lastschriftmandat**

Ich ermächtige den Versicherungsverein „Kurhessische Poststerbekasse“; Wilhelmsstr. 6; 34117 Kassel (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 59ZZZ0000490406; Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt.)

Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der „Kurhess. Poststerbekasse auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bei neu hinzukommenden Verträgen oder sonstigen Änderungen teilen wir Ihnen den neuen Abbuchungsbetrag mindestens drei Werktage vor Belastung Ihres Kontos mit gesonderter Post mit.

### **Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz**

Mit der Unterschrift im Aufnahmeantrag willige ich ein, dass die Kurhessische Poststerbekasse, soweit das der ordnungsmäßigen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Antrags-, Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in entsprechenden Datensammlungen führen und weitergeben kann.

### **Aufsichtsbehörde**

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Kurhessische Poststerbekasse ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. Die Poststerbekasse wird dort unter der **Reg.-Nr. 3060** geführt.

---

### **Versicherungsverein "Kurhessische Poststerbekasse"**

Wilhelmsstr. 6 III, 34117 Kassel

**Kundenservice:** montags, dienstags, donnerstags jeweils von 09.00 bis 12.00 Uhr

**Vorstand:** Rainer Dippel (Vorsitzender), Reinhard Kreger (stellvertretender Vorsitzender),  
Ottmar Fricke, Melanie Lachmann  
Telefon: (05 61) 1 58 66 oder 1 58 87, Telefax (05 61) 1 58 75

**Internet:** [www.poststerbekasse.de](http://www.poststerbekasse.de)

**E-Mail:** [info@poststerbekasse.de](mailto:info@poststerbekasse.de)